



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Patzelt, Julius: Die österreichische Staatskrise

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Einzelheiten an, z. B. nicht darauf, ob wirklich der weltbekannte ehemalige preußische Professor Oskar Mebing (seit Ende 1859) überall da seine Hand gehabt hätte, wo Hassell die Spuren seiner beweglichen Finger zu sehen glaubt. Wichtiger wäre, daß Hassell selbst gerade durch seine eigne Zeichnung des Charakterbilds des letzten Königs von Hannover es uns nicht glaublich gemacht hat, Georg V. würde es über sich gewonnen haben, durch kleinere Zugeständnisse, solange es noch Zeit war, den letzten großen Verlust von sich abzuwenden. Es handelt sich ja eben um die ganze Auffassung, über die wir uns bei der Anzeige des ersten Teils deutlich genug ausgesprochen haben. Hassell macht kein Hehl daraus, daß er mit Haß und Liebe geschrieben hat. Sollen wir ihn darob schulmeistern: er sei kein wissenschaftlicher Historiker? Wir hätten ganz gewiß nicht gewagt, unsre Leser mit solchem Anlauf von seinem Buche zu unterhalten, wenn wir es nicht für sehr interessant hielten, und während man, wie wir bemerkten, von dem Werke Meiers sagen könnte, daß es gewissermaßen nach den Ereignissen oder ein wenig zu spät gekommen sei, giebt dem Buche von Hassell seine parteipolitische Tendenz geradezu ein aktuelles Interesse, das ihm die Teilnahme seiner engern Landsleute sichern muß. Da wir uns aber bei unserm grundsätzlich verschiedenen Standpunkt in der deutschen Frage auch über die preußisch-hannoversche nicht mit ihm verständigen könnten, so wenden wir uns lieber seiner Behandlung der speziell hannoverschen Dinge zu, wobei wir zugleich das Meiersche Buch berücksichtigen werden.



Die österreichische Staatskrise

Von Julius Paßelt (Wien)

(Schluß)



ie unbelehrbaren Freunde der Dezemberverfassung hatten der Krone schon vor Jahr und Tag als letztes Mittel, die Staatskrise zu beschwören, fortgesetzte Auflösung des Abgeordnetenhauses empfohlen. Die letzten allgemeinen Reichsratswahlen ermutigen nicht zur Fortsetzung dieser Politik. Überdies lehrt die Erfahrung, daß fortgesetzte Wahlen die Teilnahme an der Wahl mindern, sodaß zum Schluß in der Regel die kleinen radikalen Minoritäten als Sieger den Platz behaupten. Von sozialdemokratischer Seite wird wiederum die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts als Universalmittel empfohlen, angeblich weil dadurch das soziale Interesse im Abgeordnetenhause in den Vordergrund treten und die nationalen Streitfragen in den Hintergrund drängen würde. Ein Irrtum, denn die erobernde Kraft des Sozialismus würde genau so bankrott werden wie die des Liberalismus; überdies hat ja schon die gegenwärtige österreichische Regierung die stärksten wirtschaftlichen und sozialen Reiz-

mittel angewandt, ohne dadurch das Abgeordnetenhaus arbeitsfähig machen zu können. Die Frage des Wahlrechts ist meiner Ansicht nach für die Erwägung der zur Lösung des österreichischen Problems tauglichen Mittel überhaupt gleichgiltig; ebenso gleichgiltig ist aber die augenblickliche Zusammensetzung des Hauses. Keine Neuwahl und keine weitere Reform des Wahlrechts wird auch nur das mindeste zur Beseitigung der Krise beitragen, wenn ihre Ursachen bestehen bleiben, nämlich die Bestimmungen der Dezemberverfassung, die die kritische Entwicklung der Nationalitätenfrage verursacht haben, und ferner die zentralistische Verwaltung, die die Nationalitätenfrage zu lösen meinte, indem sie die Nationalitäten zu unterdrücken suchte.

Wer ist aber berufen, diese Verfassungsreform durchzuführen? Das Parlament oder die Krone? Es ist zweifellos, daß für die Berufung in einem solchen Falle nicht der tote Buchstabe, sondern einzig und allein die Fähigkeit entscheidet. Gesetze sind jederzeit nur der Ausdruck von Machtäußerungen der einen oder der andern der beiden konstitutionellen Mächte im Staat oder auch beider zusammen. Hat die eine die Fähigkeit zu beschließen eingebüßt, dann fällt eben auf die andre die Sorge für das gemeine Wohl. Das österreichische Abgeordnetenhaus aber hat gerade in den kritischen Fragen zweifellos die Macht eignen Willens verloren, und wenn sich heute die Krone entschließt, an seiner Statt die Ursachen der Staatskrise zu beseitigen, dann ist das kein Staatsstreich, sondern die höchste Staatsnotwendigkeit, weil die Krone nicht eine Angelegenheit entscheiden will, in der das Parlament eine bestimmte Meinung hat, sondern eine Angelegenheit, über die sich ein Urteil zu bilden das Parlament nicht mehr fähig ist.

Über diese Linie gehn allerdings die hinaus, die mit der Begründung, daß die Frage der Erneuerung des Ausgleichs mit Ungarn die Ursache der Staatskrise sei, vorschlagen, die Krone möge zugleich mit der Heilung der parlamentarischen Verhältnisse durch eine neue Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus „in einem Aufwaschen“ auch die Erneuerung des Ausgleichs mit Ungarn verfügen. Das wäre freilich ein Staatsstreich, dessen Folgen ganz unabsehbar wären. Auf keinen Fall würde dadurch die Lage gebessert; denn die Frage der Erneuerung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs ist nicht die Ursache der gegenwärtigen Staatskrise, sondern veranlaßte nur ihren Ausbruch. Die von Ungarn für die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen beiden Reichshälften aufgestellten Bedingungen waren so, daß im österreichischen Abgeordnetenhause keine Majorität dafür gewonnen, sondern nur gekauft werden konnte, zumal da sich die nationalen Parteien nur zu rasch daran gewöhnt hatten, die Notwendigkeit der periodischen Erneuerung des Ausgleichs zum Gegenstand einer Erpressungspolitik zu machen. Badeni bot den Tschechen als Kaufpreis die bekannten Sprachenverordnungen, und diese zeugten die deutsche, ihre spätere Aufhebung aber die tschechische Obstruktion. Wäre durch die Dezemberverfassung die nationale Frage geregelt worden, dann wäre eine solche kritische Entwicklung der Ausgleichsfrage überhaupt nicht möglich gewesen. Die Regierungen hätten auf dem Gebiete der Sprachenfrage nicht die Objekte einer einseitigen KonzeSSIONSPolitik gefunden,

und die Ausgleichsvorlagen wären seit 1868 von den österreichischen Parteien nur nach ihrem sachlichen Inhalt, nicht aber nach dem Preise beurteilt worden, den die jeweiligen Regierungen den einzelnen Parteien für ihre Genehmigung boten. Darin ist auch die politische Inparität Österreichs gegenüber Ungarn begründet; denn weil man in Österreich Ausgleichsmajoritäten kaufen konnte, hatte immer Ungarn bei der Feststellung der Ausgleichsbedingungen das entscheidende Wort. Seit Baden ist das allerdings insofern anders geworden, als solche Geschäfte in der Ausgleichsfrage im österreichischen Parlament nicht mehr möglich sind. Ganz abgesehen davon, daß der Kaufpreis, den die Regierungen den einzelnen Parteien für die Erneuerung des alten Ausgleichs zahlen möchten, nicht mehr liquidiert werden kann, weil sich die nationalen Empfindungen der einen oder der andern Seite dagegen aufbäumen, ist der Widerstand gegen die fortgesetzte Übervorteilung Österreichs durch Ungarn so stark geworden, daß die Mitwirkung des österreichischen Abgeordnetenhauses bei einer Erneuerung des Ausgleichs auf der alten Grundlage vollständig ausgeschlossen erscheint. Betrachtet man nun diese Erneuerung als eine Notwendigkeit, und will man unter allen Umständen den Dualismus, wie er durch die 1867 zwischen Österreich und Ungarn getroffenen Vereinbarungen geschaffen worden ist, erhalten wissen, dann bleibt allerdings nichts andres übrig, als der Staatsstreich, d. h. die Aufdrängung eines die Erneuerung des Ausgleichs auf der alten Grundlage verfügenden Gesetzes gegen den ausgesprochenen Willen der Volksvertretung. Also auch auf diesem Gebiete der Verfassung führt, wie man sieht, die deutschliberal-zentralistische Auffassung, aus der die Dezemberverfassung hervorgegangen ist, zur Verneinung des Konstitutionalismus; der farbenprächtige Falter der Dezemberverfassung ist wieder zur grauen Raupe des Absolutismus geworden.

Die Gefahren der Einführung eines absolutistischen Regiments in Österreich springen aber so stark in die Augen, daß ein Staatsstreich in dem gedachten Sinne als ausgeschlossen gelten darf. Gegen die Aufzwingung eines Ausgleichs mit Ungarn würde sich das Volk wie ein Mann erheben, die Regelung der Nationalitätenfrage durch die Krone würde es als eine befreiende That begrüßen. Was gegen einen solchen Akt als einen absolutistischen Handstreich protestiert und agitiert, ist nicht der Beachtung wert, es sind dies die bekannten konstitutionellen Klageweiber, die in ihrer eignen Unfähigkeit die konstitutionelle Form über das Wesen des Konstitutionalismus stellen, und Fraktionen, die in einem faulen Körper besser gedeihen als in einem gesunden. Wer heute mutvoll den Knoten der Nationalitätenfrage durchhaut, ist des Erfolges sicher. Sache der Krone würde es also allein sein, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, die diese Fragen erledigen, über die sich das Parlament nicht zu einigen vermag, und die infolgedessen die Verfassungsmäßigkeit schon unterbrochen haben.

Aus den wiederholten deutsch-tschechischen Ausgleichsverhandlungen sind die Grundlagen eines das Verhältnis der Volksstämme in den Sudetenländern untereinander und zum Staate regelnden „Ausgleichs“ schon bekannt, und über die vorhandnen Differenzen zu entscheiden ist der Krone umso leichter, als sie auch die privaten Meinungen der Beteiligten kennt und darum weiß,

daß diese Differenzen in Wirklichkeit lange nicht so schroff sind, wie es nach den öffentlichen zu agitatorischem Zwecke zugespitzten Äußerungen der Betroffenen erscheinen mag. Der Grundsatz der nationalen Abgrenzung der Bezirke ist schon allseits angenommen worden; ebenso wird von keiner Seite die Notwendigkeit der Einsetzung von nationalen Kurien in den gemischtsprachigen Landtagen bestritten. Es bleibt also in dieser Beziehung nur die eigentliche Sprachenfrage übrig, in der aber ebenfalls nur vier Punkte strittig sind: bei den Deutschen die Forderung einer Kodifizierung der deutschen Staatsprache und einer deutschen innern und äußern Amtierung in allen deutschen Bezirken, und bei den Tschechen die Forderung der Einführung der internen tschechischen Amtssprache in allen tschechischen Bezirken sowie der gemischtsprachigen äußern Amtierung in allen gemischtsprachigen Ländern. Sieht man von der agitatorischen Seite dieser Forderungen ab, und zieht man nur das praktische Bedürfnis des Staates und der Bevölkerung in Betracht, so ist ein Ausgleich nicht schwer zu finden. Während einerseits die Kodifizierung der deutschen Staatsprache in dem Sinne, daß alle Staatsämter mit den Zentralbehörden in deutscher Sprache verkehren, im wohlverstandnen Interesse des Staates liegt, wäre die Frage der äußern Amtssprache in gemischtsprachigen Ländern entsprechend dem thatsächlichen Bedürfnis zu regeln; das heißt, der Deutsche soll in slawischen Bezirken in deutscher, der Tscheche in deutschen Bezirken in tschechischer Sprache mit den Behörden verkehren können. Wenn man sich von deutscher Seite dagegen sträubt, so liegt das an einer die thatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse vollständig übersehenden Agitation, die aus den Fehlern der deutschliberalen Politik in den siebziger Jahren herausgewachsen ist. Als sich damals die Sprachenfrage meldete, griffen die Deutschliberalen zu dem allerschlechtesten Mittel, sich ihrer zu entledigen. Unter den Deutschen Böhmens, die ehemals ihre Kinder in tschechische Orte zur Erlernung des Tschechischen „auf Tausch“ gegeben hatten, wurde eine umfassende Agitation gegen diese Sitte eingeleitet, das Tschechische wurde verfehmt, man wollte dem Staate keine deutschen Beamten mit tschechischer Sprachkenntnis liefern, um so die Berücksichtigung des Tschechischen in der Staatsverwaltung unmöglich zu machen. Natürlich schlug das Experiment fehl. Schon lieferten die Tschechen ihr Kontingent für die Staatsverwaltung, das dadurch, daß es beide Landessprachen beherrschte, einen Vorsprung vor den deutschen Beamten errang und infolge seines Sprachgeschicks die gemischtsprachigen Bezirke bald vollständig einnahm und zu ihrer Slawisierung wesentlich beitrug. Leider blieben die Deutschen dadurch ungewarnt; erst in jüngster Zeit nimmt die Kenntnis des Tschechischen in deutschen Bezirken wieder zu, was ganz begreiflich ist, weil bei den tausendfältigen wirtschaftlichen Beziehungen, die trotz aller nationalen Kämpfe zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen bestehen, für die Deutschen in Böhmen im allgemeinen die Kenntnis des Tschechischen wichtiger und nötiger ist als die des Französischen oder des Englischen. Wenn also den deutschen Staatsbeamten die nötige Zeit zur Erlernung des Tschechischen gelassen und der Grundsatz aufgestellt wird, daß in deutschen Bezirken nur deutsche, in tschechischen nur tschechische Beamte, und davon eine dem wirklichen Bedarf entsprechende Anzahl angestellt wird,

die beide Sprachen beherrscht, so dürfte sich in der Bevölkerung dagegen kein Widerspruch erheben.

Hand in Hand damit müßte aber selbstverständlich eine gründliche Reorganisation der politischen Verwaltung gehn. Die nationale Frage läßt sich aus dem Reichsrat nur dann ausschalten, wenn man sich entschließt, alle sogenannten nationalen Angelegenheiten durch die autonomen Körperschaften, also von den Volksstämmen selbst und ihren berufenen Vertretungen wahrnehmen zu lassen. Die letzte Reform der Verwaltung kam in den sechziger Jahren zustande, wo — natürlich nicht unter deutschliberaler Herrschaft — die Einführung von Bezirksvertretungen verfügt worden ist. Durchgeführt wurde diese Maßnahme jedoch nur in Böhmen, Steiermark und Galizien. Die liberale Partei, die kurz darauf ans Ruder kam, hatte ja kein Interesse daran, diese Keime einer Selbstverwaltung zu entwickeln, und so blieben auch die Bezirksvertretungen dort, wo sie eingeführt worden waren, in den Anfängen stecken. Hier müßte eine klare Verwaltungsreform einsetzen. Auf den politischen Einheiten, den Gemeinden, müßten sich die Bezirksvertretungen, auf diesen die Kreisausschüsse aufbauen, wozu zu bemerken ist, daß schon in allen dahingehenden Vorschlägen über die nationale Abgrenzung der Bezirke und Kreise kein Zweifel herrscht. Auf den Kreisausschüssen aber würden die Landesvertretung und die nationalen Kurien in den gemischtsprachigen Landtagen ruhen. Alles dies wären nationale, autonome Körperschaften, deren Verhältnis zum Staate z. B. in Böhmen — um einen bestimmten Fall anzuführen — folgendes wäre: Die Gemeinde hätte in der Gemeindevertretung ihr autonomes Verwaltungsorgan, aus dessen Befugnis alle Handlungen der Staatsverwaltung, die ihm heute im „übertragenen Wirkungskreise“ aufgebürdet sind, auszuschneiden wären, in die aber andererseits die Obliegenheiten einbezogen werden müßten, die der Gemeinde natürlicherweise zukommen, heute aber von den Bezirkshauptmannschaften, also von der Staatsverwaltung, besorgt werden. Für die gemeinsamen Angelegenheiten des Bezirks wären die Bezirksvertretungen zu bestellen mit dem Bezirksausschuß als ausführender Behörde. Beiden autonomen Körperschaften, der Gemeinde und der Bezirksvertretung, stünde die Bezirkshauptmannschaft als Behörde der Staatsaufsicht erster Instanz zur Seite. Nach demselben Grundsatz wären die Kreisvertretungen und Kreisausschüsse einzurichten, denen als Staatsaufsichtsbehörden zweiter Instanz die Kreishauptmannschaften entsprächen. Um die Wirksamkeit dieser Doppelgestaltung und ihren wohlthätigen Einfluß auf die Entwicklung der nationalen Frage in Österreich zu vergegenwärtigen, sei darauf hingewiesen, wie heute das Schulwesen eingerichtet ist, und wie es in Zukunft eingerichtet wäre. Die Schulfrage ist ein wesentlicher und sehr bedeutender Bestandteil der nationalen Frage. Auf ihrem Gebiet stoßen fortwährend die nationalen Interessen und Bestrebungen zusammen. Schon lange hat man deshalb in Böhmen den Landeschulrat in zwei Sektionen, eine deutsche und eine tschechische, geteilt und so gewissermaßen das Schulwesen beider das Land bewohnenden Volksstämme national geordnet. Aber man vermied es, in dieser Beziehung den letzten entscheidenden Schritt zu thun:

nämlich auch die finanzielle Seite der Schulfrage dementsprechend zu regeln. Gerade in dieser Beziehung herrschen aber in Österreich wahrhaft anarchische Verhältnisse. Bleiben wir bei Böhmen, so finden wir folgendes: Die Bedürfnisse des Volksschulwesens werden von der Gemeinde, dem Schulbezirk und dem Lande bestritten, die der Mittelschulen von Gemeinden, dem Lande und dem Staate, ebenso die der öffentlichen Handels- und Gewerbeschulen, während zu den Bedürfnissen der Universitäten Land und Staat beitragen. Dieses Durcheinander wäre, auch wenn nationale Rücksichten ganz außer Betracht kämen, mindestens nicht notwendig; denn es wirken auf diese Weise Einflüsse auf die Errichtung und die Erhaltung von Schulen, die damit als einer reinen Kulturangelegenheit nichts zu thun haben. Überdies ist vom deutschen Standpunkt aus noch zu bedenken, daß den Deutschen in Österreich jährlich Millionen Gulden zu Gunsten slawischer Bildungszwecke, ja geradezu zur Bildung von slawischen Kulturmittelpunkten in vorwiegend deutschen Gegenden entzogen werden. Da liegt eine der Hauptursachen der fortgesetzten Reibungen zwischen Deutschen und Tschechen und der Störung und Hemmung der Gesetzgebung durch nationale Querelen. Mit einer „Veränderung“ des Schulwesens wäre natürlich nichts gethan, da der Streit dadurch wohl auf ein kleineres Gebiet beschränkt werden, dafür aber um so heftiger auflobern würde. Die Tschechen in Böhmen würden wenigstens nicht zögern, sich das Schulwesen im Lande so einzurichten, wie es ihren nationalen Ausdehnungsbestrebungen entspräche. Staat und Land sollen vielmehr wie bisher die Oberaufsicht über das Schulwesen führen, seine Pflege aber muß Sache des Volksstamms selbst werden. Der Gemeinde und dem Bezirk fiele die Errichtung und die Erhaltung der Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen, dem Kreise die der Mittelschulen, dem Lande aber die der Hochschulen in der Weise zu, daß die deutschen Bezirke für die deutschen, die tschechischen für die tschechischen Hochschulen steuerten, die gemischten Bezirke aber nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses der Bevölkerung zur Erhaltung der deutschen und der tschechischen Hochschulen beitragen. Jeder Nation stünde es frei, in ihrem Sprachgebiet und im Rahmen der Reichs- und der Landesgesetzgebung (Einrichtung der Schulen) nach Belieben Bildungsanstalten zu errichten. Daß dabei des Guten nicht zu viel geschähe, dafür würden die Steuerzahler schon selbst sorgen, während in dem letzten Jahrzehnt oft Anstalten errichtet worden sind, nicht um einem wirklichen Bedürfnisse zu genügen, sondern weil sich die Regierung damit die Unterstützung einer politischen oder nationalen Fraktion erkaufte. Minoritätsschulen dürften nur in gemischten Bezirken errichtet werden, sofern die gesetzlichen Erfordernisse hierfür vorhanden wären, und auch da selbstverständlich nur in Orten, wo die Mehrheit der Bevölkerung dem Volksstamm angehört, der die Schule errichtet. Zu erwägen wäre dabei, ob nicht die Gründung von nationalen Schulfonds in den gemischten Bezirken am Platze wäre. Durch eine solche Neuordnung des Schulwesens, mit der die Überweisung geeigneter Staatssteuern an die Länder, Bezirke, Kreise und Gemeinden Hand in Hand gehn müßte, würde das Schulwesen dem parlamentarischen Markte vollständig entrückt, es wäre nicht mehr ein Feld für einseitige, den

nationalen Frieden störende Zugeständnisse, mit einem Worte: Die nationale Frage wäre, auch soweit sie Schulfrage ist, gelöst, und zwar in einer dem nationalen Empfinden aller Volksstämme gerecht werdenden Weise.

Auch auf andern Gebieten würde sich eine ähnliche Regelung dann von selbst ergeben. Parallel mit der autonomen Regelung der Gemeinden, Bezirke und Kreise ließe ein entsprechender Aufbau der gewerblichen und landwirtschaftlichen Einrichtungen. Die Spitze dieser besteht ja schon heute zum Teil in den Landeskulturräten (die in Böhmen auch schon national geteilt sind), der Unterbau soll nach echt österreichischer Weise allerdings erst jetzt in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geschaffen werden. Dagegen bestehen zwar schon längst Ortsgewerbe-Genossenschaften, ohne daß sie bisher zu höhern Einrichtungen (Bezirks- und Landesgenossenschaft) entwickelt worden wären. Die Hauptfache bleiben freilich die Bezirksvertretungen und Kreisvertretungen, die nicht nur zum Brennpunkt des nationalen Lebens werden würden, weil in ihnen das Bedürfnis der Bevölkerung, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, Befriedigung fände, sondern in denen auch die notwendige Voraussetzung für die Bildung arbeitsfähiger und tüchtiger parlamentarischer Körperschaften in den Ländern und im Staate geschaffen würde. Fürs erste wäre es wohl auch ersprießlich, die passive Wahlfähigkeit für die Landtage und für den Reichsrat an die Bedingung zu knüpfen, daß der Kandidat sich schon durch eine oder zwei Wahlperioden in der Bezirks- oder in der Kreisvertretung bethätigt habe.

Nach alledem ist es selbstverständlich, daß einerseits sowohl der heutige Wirkungskreis des Reichsrats als auch der Landtage eine gewisse Einschränkung zu Gunsten der nationalen Autonomie erfahren würde, andererseits aber auch das gegenwärtige Steuerverteilungsweisen einer durchgreifenden Reform unterzogen werden müßte. Über ihre Notwendigkeit besteht übrigens heute weder bei den Deutschen noch bei den Tschechen ein Zweifel, da infolge der Zentralisation das Steuerwesen der Länder und Gemeinden derart vernachlässigt worden ist, daß z. B. auch ein so reiches Land wie Böhmen dem Bankrott nahe ist. Mit dem sogenannten Umlagesystem (prozentuelle Gemeinde- und Landeszuschläge zur Staatssteuer) müßte vollständig gebrochen, und den Gemeinden, Bezirken, Kreisen und Ländern bestimmte Steuerobjekte zugestanden werden.

Die heikelste Frage würde aber ohne Zweifel die Neubegrenzung der Befugnisse des Reichsrats sein, weil an diesem Punkte die beiden historischen Schlagworte, die in Österreich schon so viel Unheil angerichtet haben, unmittelbar aufeinander stoßen: Föderalismus und zentralistische Doktrin. Allerdings würde es sich nach der Einführung des Grundsatzes der nationalen Autonomie nur noch um die formelle Seite dieses Gegensatzes handeln, da der Grundsatz des starren Zentralismus ja schon zu Gunsten der Selbstverwaltung mit Erfolg durchbrochen wäre. Aber an die Worte Zentralismus und Föderalismus knüpfen sich staatsrechtliche Vorstellungen von einer Umgestaltung des Staats entweder im Sinne der Einführung des „Departementensystems“ oder im Sinne der Vereinigung bestimmter Kronländer zu Ländergruppen. Die Idee des idealen Einheitsstaats nach dem Muster der französischen Departementseinteilung ist

aber wohl schon in demselben Augenblick gescheitert, wo sie gefaßt worden war. Sie lag jedenfalls der ganzen politischen Auffassung der alten deutsch-liberalen Verfassungspartei nahe, aber sowohl die Verschiedenheit der einzelnen Kronländer als auch das historische Gefühl der Bevölkerung sogar der deutschen Kronländer sträubte sich mit Erfolg gegen die mechanische Aufteilung geschichtlich gewordener Gebilde. Der föderalistische Gedanke aber, der der Eigentümlichkeit des österreichischen Staatskörpers zweifellos am meisten entspräche, wurde durch die Propaganda für das „böhmische Staatsrecht“ diskreditiert, die ihr Ziel in einem Böhmen, Mähren und Schlesien straff zentralistisch zusammenfassenden tschechischen Nationalstaat sieht, dessen Hauptaufgabe es natürlich wäre, die deutsche Bevölkerung dieser drei Länder zu tschechisieren und auf diese Weise zwischen die deutschen Alpenländer und die große Masse des deutschen Volks einen scharf nach dem Westen vordringenden slawischen Keil zu treiben. Sich dagegen zu wehren, war für die Deutschen Österreichs ein Gebot der Selbsterhaltung. Entspricht aber diese Auffassung des böhmischen Staatsrechts heute noch den Anschauungen der tschechischen Politiker und Parteimänner, denen ein Wort in dieser Sache zukommt? Nein; dieses böhmische Staatsrecht ist heute ebenso eine agitatorische Phrase wie das Wort von der Germanisierung Österreichs oder Böhmens. Der richtige Weg läuft auch hier in der Mitte. Böhmen, Mähren und Schlesien haben unstreitig eine Reihe gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen im Gegensatz zu den Alpenländern, und daß diese Gemeinsamkeit nicht künstlich, sondern durch die Verhältnisse gegeben ist, hat sich ja wiederholt gezeigt, als in der Zeit des heftigsten Kampfes zwischen Deutschen und Tschechen die Deutschen der Sudetenländer unter der Führung der Alldeutschen sich mit den Tschechen zusammenschlossen und gemeinsam vorgingen. Käme diese Tatsache verfassungsrechtlich zum Ausdruck, dann würde dadurch die wirtschaftliche Entwicklung der Sudetenländer ungemein gefördert werden, weil sie nicht mehr dem Widerstande begegnen würde, auf den sie heute im Reichsrate bei den Vertretern der Alpenländer stößt. Natürlich gilt das auch umgekehrt für die deutschen Alpenländer. Würde aber durch diesen staatsrechtlichen Zusammenschluß der Sudetenländer das Deutschtum dort irgendwelche Gefahr laufen? Meiner Ansicht nach nicht. Erstens lägen in den früher angedeuteten Reformen der staatlichen und autonomen Verwaltung wirksame Garantien dagegen, und zweitens ist der Prozentsatz der Deutschen in den Sudetenländern sogar etwas größer als der Anteil der Deutschen an der Gesamtbevölkerung Österreichs, ganz abgesehen davon, daß im Reichsrate die Deutschen gespalten zu sein pflegen. Die objektiven Existenzbedingungen der Deutschen in den Sudetenländern würden also in Zukunft nicht ungünstiger sein als heute, sondern günstiger, weil sie in der Neuorganisation der Gemeinden, Bezirke, Kreise und nationalen Kurien in den Landtagen äußerst wirksame Bürgschaften für ihre fernere nationale Existenz und Entwicklung erhalten würden.

Als eine unbedingte wirtschaftliche und nationale Notwendigkeit erscheint aber die staatsrechtliche Zusammenfassung der deutschen Alpenländer zu einem Körper. Auf sie paßt die alte Fabel von dem Bündel Stäbe. Die Vor-

lagerung einer ausdehnungsfähigen tschechischen Bevölkerung bedeutet für sie eine Gefahr, der sie bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Verfassung, die sie in sieben kleine Landtage zerplittert und ihnen nicht die geeigneten Mittel zur Erhaltung ihres deutschen Charakters gewährt, auf die Dauer nicht widerstehen können. Die deutschen Alpenländer könnten sich auf keinen Fall mit einer bloßen Beschränkung der Befugnisse des Reichsrats zu Gunsten ihrer Landtage begnügen, weil diese zu klein sind und auch zu geringe wirtschaftliche Hilfsmittel haben, als daß sie nicht mit der Zeit von dem politischen Gewicht der großen Landtage Böhmens, Mährens und Galiziens erdrückt werden sollten. Das wirtschaftliche und vor allem das nationale Interesse der Deutschen in den Alpenländern fordert gebieterisch ihre Zusammenfassung in einem gemeinsamen Landtage, der auch stark genug wäre, den deutschen Charakter des Kerns der habsburgischen Hausmacht zu wahren und damit der Aufgabe gerecht zu werden, die dem deutschen Volk in Osterreich vom Geschick zugewiesen ist.



Zur nächsten Papstwahl



Seitdem das nach Einheit strebende Italien angefangen hatte, den Kirchenstaat zu bedrohen, haben päpstliche Erlasse und bischöfliche Hirtenbriefe, ultramontane Zeitungen und Flugschriften, katholische Vereine und Versammlungen nicht aufgehört, die weltliche Macht des Papstes als notwendige Bedingung für die Unabhängigkeit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes hinzustellen. Als dann aber im Jahre 1870 Rom als letztes Glied dem geeinten Italien zugefügt wurde, erklärte Pius IX. in der Encyklika *Rescriptores ea omnia* vom 1. November 1870, er wäre in Rom in solcher Gefangenschaft, daß er seine höchste Hirten Gewalt nicht frei ausüben könne. Vergebens erließ das Königreich Italien — eingedenk des Versprechens seiner Regierung, sie würde die großen Interessen Italiens mit der dem Oberhaupte der katholischen Kirche schuldigen Ehrfurcht in Einklang zu bringen wissen — das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871. Umsonst wurden hierin dem Papst die persönlichen Vorrechte der Souveräne zugestanden, für den heiligen Stuhl eine jährliche Rente von 3225000 Franken festgesetzt, und die Unabhängigkeit des Papstes bei der Ausübung der obersten Kirchenregierung, sowie die Freiheit der Papstwahl gewährleistet. Pius IX. verharrte auf seinem Standpunkt. Immer wieder und mit immer heftigern Worten die Wiederherstellung des frühern Zustands fordernd, hat er die Rolle eines Gefangenen im Vatikan bis an sein Lebensende weitergespielt.

Nach dem Tode Pius des Neunten erwartete man in Italien allgemein eine Änderung in dem Verhältnisse zum heiligen Stuhl, zumal da auch kurz vorher